

Satzung des Heimatvereins Markt Berolzheim

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein 1948 Markt Berolzheim e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Heimatpflege. Er hat seinen Sitz in Markt Berolzheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weißenburg/Bay. eingetragen werden.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Pflege des Brauchtums,
2. die Bewahrung und Überlieferung der Ortsgeschichte,
3. die Errichtung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen (z.B. Ruhebänke) und
4. den Schutz von Umwelt und Natur.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche bereit ist, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Tod und
3. durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
2. wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
3. wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins,
4. wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.

Gegen den Beschluß der Vorstandschaft steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Im Falle des Austrittes oder eines Ausschlusses verliert das Vereinsmitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Verein ist berechtigt, rückständige Beiträge und die sich im Besitz des ausgeschiedenen Mitgliedes befindlichen Vereinsgegenstände einzuziehen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. die Vorstandschaft (§ 9).

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte,
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
5. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. die Vorstandschaft beschließt, oder
2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen darf nur entschieden werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung enthalten ist.

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 9 - Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier und
- e) fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus der Vorstandschaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger einzusetzen.

Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder dies beantragen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft sind durch den Schriftführer im Protokollbuch schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandschaft. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fallen das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins der Marktgemeinde Markt Berolzheim zu. Die Übertragung erfolgt mit der Zweckbestimmung, daß das Vermögen und die Einrichtungen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatpflege zu verwenden ist.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 1995 beschlossen.

Eintragungsvermerk:

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Weißenburg Blatt 579 heute eingetragen.

*Weißenburg, 25.08.1995
Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay.
- Registergericht-*

gez.

Oppel, Justizang.